

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Wahlordnung der Universität Potsdam

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Wahlordnung der Universität Potsdam

Vom 4. September 1997

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 84 Abs. 1 i. V. m. § 79 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 4. September 1997 folgende Wahlordnung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Sitzverteilung in den Gremien
- § 3 Wahl der Vertreter der Gruppe der Professoren im Senat
- § 4 Wahlbezirke
- § 5 Wahltermin und Wahldurchführung
- § 6 Wahlberechtigung für Gremienwahlen
- § 7 Wahlgrundsätze und Wahlsystem
- § 8 Wahlausschuß
- § 9 Wahlbeauftragte der Wahlbezirke
- § 10 Wahlausschreiben
- § 11 Wählerverzeichnis
- § 12 Wahlvorschläge
- § 13 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge
- § 14 Vorbereitung des Wahlgangs
- § 15 Wahlgang
- § 16 Briefwahl
- § 17 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 18 Erklärungen nach Wahlen
- § 19 Wahlniederschrift
- § 20 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl
- § 21 Stellvertretung
- § 22 Vakanzen und Nachrücken
- § 23 Amtszeit und Wiederwahl
- § 24 Wahl des Dekans und des Prodekan
- § 25 Wahl des Rektors und der Prorektoren
- § 26 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten
- § 27 Wahl des Beauftragten für Behinderte
- § 28 Kuratorium
- § 29 Begriffsbestimmung
- § 30 Übergangsvorschriften
- § 31 Inkrafttreten

### § 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der Mitglieder

- des Konzils,
- des Senats,
- der Fakultätsräte,

ferner

- der Dekane und Prodekan der Fakultäten und
- des Rektors und der Prorektoren,
- der Gleichstellungsbeauftragten,
- des Beauftragten für Behinderte

sowie

- der Mitglieder des Kuratoriums der Universität Potsdam.

### § 2 Sitzverteilung in den Gremien

(1) Für das Konzil sind nach Art. 24 Abs. 1 GrO 59 Mitglieder zu wählen, und zwar

- 30 Vertreter der Gruppe der Professoren,
- 12 Vertreter der Gruppe des wissenschaftlichen Personals nach Art. 12 Abs. 1 Nr. 3 GrO,
- 12 Vertreter der Gruppe der Studenten,
- 5 Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

(2) Für den Senat sind nach Art. 26, 27 GrO 10 Mitglieder zu wählen, und zwar

- 1 Vertreter der Gruppe der Professoren, zu dem vier Dekane hinzutreten,
- 2 Vertreter der Gruppe des wissenschaftlichen Personals nach Art. 12 Abs. 1 Nr. 3 GrO,
- 2 Vertreter der Gruppe der Studenten,
- 1 Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

(3) Für die Fakultätsräte sind nach Art. 50 GrO 11 Mitglieder zu wählen, und zwar

- 6 Vertreter der Gruppe der Professoren,
- 2 Vertreter der Gruppe des wissenschaftlichen Personals nach Art. 12 Abs. 1 Nr. 3 GrO,
- 2 Vertreter der Gruppe der Studenten,
- 1 Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

### § 3 Wahl der Vertreter der Gruppe der Professoren im Senat

(1) Die Wahl des Mitglieds der Gruppe der Professoren, das nicht von den Dekanen gewählt wird, erfolgt gemäß § 7 dieser Wahlordnung.

(2) Die Dekane wählen aus ihrer Mitte vier Dekane als Vertreter der Gruppe der Professoren im Senat. Die Wahl wird vom Vorsitzenden des Wahlausschusses unverzüglich nach der Wahl der Dekane in den Fakultäten durchgeführt.

#### § 4 Wahlbezirke

Wahlbezirke, in denen an den Wahltagen an zentraler Stelle ein Wahllokal einzurichten ist, sind die Fakultäten und die Zentralebene. In letzterer wählen die Mitglieder der Universität aus den Einrichtungen gemäß Art. 11 Abs. 1 Nr. 3 und 4 GrO.

#### § 5 Wahltermin und Wahldurchführung

(1) Die Wahlen zum Konzil, zum Senat und zu den Fakultätsräten finden gleichzeitig an bis zu drei aufeinanderfolgenden Tagen im Sommersemester statt.

(2) Wahltermin und Wahlzeit werden vom Wahlausschuß festgelegt. Die Wahlzeit soll von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr dauern. Durch die Bestimmung des Zeitpunkts ist die Voraussetzung für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen. So ist insbesondere darauf zu achten, daß möglichst allen Wahlberechtigten Gelegenheit zur Teilnahme an den Wahlen gegeben wird. Der Wahltermin darf nicht auf die vorlesungsfreie Zeit gelegt werden.

(3) Die Termine für Ergänzungswahlen werden vom Wahlausschuß festgelegt. Er bestimmt, in welcher Form - auch unter Abweichung von den Absätzen 1 und 2 - die Ergänzungswahlen durchgeführt werden.

#### § 6 Wahlberechtigung für Gremienwahlen

(1) Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Universität Potsdam (Art. 6 GrO) außer den Professoren im Ruhestand und den entpflichteten Professoren. Passiv wahlberechtigt (wählbar) sind die Mitglieder der Universität Potsdam gemäß Art. 6 Abs. 1 Nr. 1-8 GrO.

(2) Das Wahlrecht kann nur in einer der Gruppen gemäß Art. 12 Abs. 1 GrO und nur in einem der Wahlbezirke (§ 4) ausgeübt werden. Maßgebend für die Gruppen- und Wahlbezirkzugehörigkeit ist der Status am Tage des Fristablaufs für Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis. Studenten werden im Wählerverzeichnis nach ihrem ersten Studienfach einem Wahlbezirk zugeordnet.

(3) Wahlberechtigte, die mehreren Gruppen oder Wahlbezirken zuzurechnen sind, haben bis zum Tage des Ablaufs für Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis die Möglichkeit, dem Wahlleiter gegenüber eine Erklärung für diese Wahl darüber abzugeben, in welcher anderen Gruppe oder in welchem anderen Wahlbezirk sie von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen wollen. Fehlt eine solche Erklärung, entscheidet der Wahlausschuß.

#### § 7 Wahlgrundsätze und Wahlsystem

(1) Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Konzil, im Senat und in den Fakultätsräten werden von den jeweiligen Gruppenangehörigen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Wahlen zum Konzil, zum Senat und zu den Fakultäten erfolgen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Dafür gelten die Vorschriften der nachstehenden Absätze 3 bis 5.

(3) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund gültiger Wahlvorschläge für die einzelnen Gruppen aufgestellt werden.

(4) Jeder Wähler hat die Möglichkeit zu wählen, indem er einen oder mehrere Bewerber aus einer Liste oder aus mehreren Listen ankreuzt. Sind für eine Gruppe zwölf oder mehr Personen zu wählen (§ 2 Abs. 1 WahlO), können einem Bewerber bis zu drei Stimmen gegeben werden; im übrigen ist Stimmenhäufung unzulässig. Die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen darf die Zahl der für die jeweilige Gruppe zu vergebenden Sitze nicht übersteigen.

(5) Die Sitze einer Gruppe werden auf die Listen im Verhältnis der für ihre Kandidaten abgegebenen Gesamtstimmenzahlen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden den in den Listen aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen zugeteilt. Der Wahlleiter entscheidet bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Listen über die Zuteilung des letzten Sitzes durch Los. Bei Stimmgleichheit innerhalb einer Liste ist die Reihenfolge der Liste maßgebend. Alle danach nicht zum Zuge gekommenen Listenkandidaten mit gültigen Stimmen sind in absteigender Reihenfolge nach der von ihnen erreichten Stimmzahl als Stellvertreter gewählt (Reserveliste).

(6) Entfallen auf eine Liste mehr Sitze als diese Kandidaten hat oder ist bei einer nachträglichen Vakanz (§ 22 Abs. 1) die Reserveliste erschöpft, so bleiben die vakanten Sitze unbesetzt. Dies gilt nicht, wenn durch die Vakanz die vorgeschriebene relative Gruppenstärke nach Art. 12 Abs. 3 GrO verletzt wird; in diesem Fall erfolgt eine Ergänzungswahl (§ 5 Abs. 3) nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Absatz 8).

(7) Werden von den Mitgliedern einer Gruppe zur Wahl für ein Gremium keine Kandidaten aufgestellt oder höchstens doppelt so viele Kandidaten, wie der Gruppe nach § 2 Sitze zustehen, so findet die Wahl der Vertreter dieser Gruppe für das Gremium nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

(8) Findet eine Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt, so ist der Wähler nicht an Kandidaten gebunden. Jeder Wähler hat die Möglichkeit zu wählen, indem er einen oder mehrere Kandidaten ankreuzt oder zusätzlich oder statt dessen eine oder mehrere wählbare Personen auf dem Stimmzettel unzweideutig benennt und ankreuzt, jedoch insgesamt nur bis zur Zahl der für die jeweilige Gruppe zu vergebenden Sitze. Stimmenhäufung ist unzulässig. Die Sitze werden nach der Zahl der erreichten Stimmen zugeteilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Alle danach nicht zum Zuge ge-

kommenen Personen mit gültigen Stimmen sind in absteigender Reihenfolge nach der von ihnen erreichten Stimmzahl als Stellvertreter gewählt (Reserveliste).

### § 8 Wahlausschuß

(1) Für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wird ein Wahlausschuß bestellt. Die Universitätsverwaltung hat den Wahlausschuß bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Der Wahlausschuß kann seine laufenden Geschäfte mit Ausnahme der Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses dem zuständigen Mitarbeiter der Universitätsverwaltung übertragen. Dieser nimmt an allen Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil.

(2) Dem Wahlausschuß gehören drei Mitglieder der Gruppe der Professoren nach Art. 12 Abs. 1 Nr. 1 GrO und je ein Mitglied der Gruppe der eingeschriebenen Studenten, des wissenschaftlichen Personals nach Art. 12 Abs. 1 Nr. 3 GrO und der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden jeweils für eine zweijährige Amtszeit vom Senat gewählt. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht für ein zentrales Gremium oder für einen Fakultätsrat kandidieren. Läßt sich ein Mitglied als Kandidat aufstellen oder wird es gewählt, so erlischt seine Mitgliedschaft im Wahlausschuß. Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, so ist eine Nachwahl nach Satz 2 durchzuführen.

(3) Der Wahlausschuß wird zur konstituierenden Sitzung vom Rektor schriftlich eingeladen. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden (Wahlleiter) und den stellvertretenden Vorsitzenden. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Die Einladungen zu den weiteren Sitzungen erfolgen durch den Wahlleiter.

### § 9 Wahlbeauftragte der Wahlbezirke

(1) Die Dekane der Fakultäten sind als Wahlbeauftragte für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen innerhalb der Fakultäten verantwortlich.

(2) Wahlbeauftragter entsprechend der Funktionsbeschreibung des Absatzes 1 ist für die Zentralebene (§ 4) der Kanzler.

(3) Die Wahlbeauftragten arbeiten nach Maßgabe der Entscheidungen des Wahlausschusses eng mit diesem zusammen. Die Wahlbeauftragten sollen zu ihrer Unterstützung andere Mitglieder ihres Wahlbezirkes als Wahlhelfer bei der Stimmabgabe und Stimmenauszählung berufen. Dabei sollen möglichst alle Gruppen nach Art. 12 Abs. 1 GrO berücksichtigt werden. § 8 Abs. 2 Satz 3 gilt für Wahlhelfer entsprechend.

(4) Die Wahlbeauftragten haben die Ordnungsmäßigkeit der Durchführung der Wahlen zu überprüfen, das Wahlergebnis nach § 18 festzustellen und dem Wahlleiter zu übermitteln.

(5) Wahlbeauftragte und Wahlhelfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### § 10 Wahlausschreiben

(1) Der Wahlausschuß schreibt die Wahlen während der Vorlesungszeit spätestens am 49. Tag vor dem ersten Wahltag aus und macht die Wahlen durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise universitätsöffentlich bekannt.

(2) Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:

1. das Datum der Veröffentlichung,
2. die Bezeichnung des zu wählenden Gremiums,
3. die Wahltag sowie Ort und Zeit der Möglichkeit der Stimmabgabe,
4. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gremiums je Gruppe,
5. eine Darstellung des Wahlsystems,
6. einen Hinweis darauf, daß nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis geführt wird,
7. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses, auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis einlegen und Erklärungen zur Gruppen- und Wahlbezirkszugehörigkeit abgeben zu können sowie auf die hierfür geltenden Formen und Fristen,
8. einen Hinweis auf die Modalitäten des Wahlvorschlagverfahrens und die dabei festgelegten Fristen sowie auf die Art der Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
9. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl,
10. die Art der Veröffentlichung des Wahlergebnisses.

(3) Die Wahlausschreiben können zu einem gemeinsamen Wahlausschreiben zusammengefaßt werden.

(4) Ergänzungswahlen werden unverzüglich ausgeschrieben, wenn sie erforderlich werden (§ 7 Abs. 6). Die Frist nach Absatz 1 braucht nicht eingehalten zu werden. Im übrigen gelten die vorstehenden Absätze, soweit ihr Gegenstand auf Ergänzungswahlen zutrifft.

### § 11 Wählerverzeichnis

(1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie im Wählerverzeichnis geführt werden. Das Wählerverzeichnis wird aus den Personallisten und dem Immatrikulationsverzeichnis der Universität ermittelt.

(2) Für jede Gruppe, getrennt nach Wahlbezirken, wird ein Verzeichnis der Wahlberechtigten erstellt. Das Wählerverzeichnis enthält eine laufende Nummer, in alphabetischer Reihenfolge den Familiennamen, Vornamen und das Fachgebiet/Dienststelle bzw. bei Studierenden die Matrikelnummer und das erste Studienfach.

(3) Das Wählerverzeichnis wird für die Dauer von zwei Wochen bis zum Tage des Fristablaufs für Wahlvorschläge im zentralen Wahlbüro an geeigneter Stelle ausgelegt. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis und Erklärungen zur Gruppen- und Wahlbezirkszugehörigkeit nach § 6 Abs. 3 müssen bis zum Tage des Fristablaufs für Wahlvorschläge (§ 12 Abs. 1) gegenüber dem Wahlbeauftragten des Wahlbezirks geltend gemacht bzw. abgegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung.

(4) Der Wahlleiter und die Wahlbeauftragten der Wahlbezirke können das Wählerverzeichnis von Amts wegen berichtigen.

(5) Für Ergänzungswahlen im Semester der Wahlen gilt das Wählerverzeichnis der Wahlen. Für spätere Ergänzungswahlen wird ein aktualisiertes Wählerverzeichnis errichtet, das für die Dauer von einer Woche ausgelegt wird.

### § 12 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag bis 12.00 Uhr bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses, bei der Wahl des Fakultätsrates beim Wahlbeauftragten der Fakultät, schriftlich einzureichen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muß in erkennbarer Reihenfolge

1. den Namen, Vornamen und die Dienststellung,
2. die Anschrift (Dienstanschrift im Hause bzw. bei Studenten die Semesteranschrift und die Matrikelnummer),
3. die persönliche Unterschrift der Kandidaten enthalten und eindeutig erkennen lassen, für welche Wahl und für welche Gruppe der Vorschlag gelten soll. Mit der persönlichen Unterschrift erklärt jeder einzelne Kandidat unwiderruflich, daß er mit der Nominierung einverstanden und bereit ist, das erstrebte Mandat im Falle einer Wahl anzunehmen.

(3) Jeder Wahlvorschlag zu einer Gremienwahl muß mindestens zwei Kandidaten aufweisen.

(4) Jeder Kandidat kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium nur auf einem Wahlvorschlag bewerben; Kandidaten, die auf mehreren Wahlvorschlägen für dasselbe Gremium genannt sind, werden auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.

(5) Jeder Wahllistenvorschlag soll eine Bezeichnung oder ein Kennwort enthalten. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten. Soweit nicht ausdrücklich ein Listensprecher genannt ist, gilt der an erster Stelle einer Wahlliste Stehende als berechtigt, den Listenvorschlag gegenüber dem Wahlleiter bzw. dem Wahlbeauftragten der Fakultät zu vertreten und Erklärungen und Entscheidungen

gegen entgegenzunehmen (Listensprecher).

(6) Zur Vorbereitung der Wahl und zur Erarbeitung von Wahlvorschlägen können Wählerversammlungen durchgeführt werden. Für diesen Zweck ist den Beschäftigten der Universität in angemessenem Umfang Dienstbefreiung zu erteilen, sofern dem keine dringenden dienstlichen Belange entgegenstehen.

### § 13 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind bei der Wahl zum Fakultätsrat von den Wahlbeauftragten der Fakultäten, bei der Wahl zum Konzil und Senat vom Wahlausschuß unverzüglich zu prüfen. Tag und Uhrzeit des Eingangs sind zu vermerken.

(2) Entsprechen die Wahlvorschläge nicht den Anforderungen des § 12, so sind sie unter Angabe der Gründe unverzüglich an den Listensprecher zurückzuverweisen. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel innerhalb der Vorschlagsfrist des § 12 Abs. 1, erforderlichenfalls in einer zu setzenden Nachfrist von zwei Werktagen, zu beseitigen. Maßgeblich ist dann der Eingang des berichtigten Wahlvorschlags. Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, so entscheidet der Wahlbeauftragte der Fakultät bzw. der Wahlausschuß, ob und in welchem Umfang der Wahlvorschlag als gültig anzusehen ist.

(3) Unverzüglich nach Ablauf der Nominationsfrist beziehungsweise der gewährten Nachfrist, spätestens jedoch 14 Tage vor dem Wahltag, sind die als gültig anerkannten Wahlvorschläge bei der Wahl zum Fakultätsrat vom Wahlbeauftragten der Fakultät innerhalb der Fakultät, bei der Wahl zum Konzil und zum Senat vom Wahlausschuß universitätsöffentlich bekanntzugeben.

### § 14 Vorbereitung des Wahlgangs

(1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, insbesondere amtliche Stimmzettel zu verwenden. Für die Herstellung ist der Wahlausschuß zuständig. Für jede Wahl und jede Gruppe sind deutlich unterscheidbare Wahlunterlagen herzustellen.

(2) Der Stimmzettel enthält neben der Kennzeichnung des zu wählenden Gremiums und der Gruppe die Bezeichnung der Wahllisten mit dem Namen und dem Vornamen der Kandidaten. Die Reihenfolge der Wahllisten wird vom Wahlleiter durch Los ermittelt.

(3) Findet Mehrheitswahl statt, so enthält der Stimmzettel Raum für den Wähler, um wählbare Personen nach § 7 Abs. 8 einzutragen und anzukreuzen.

(4) In den Wahllokalen sind für die einzelnen Gruppen getrennte Wahlurnen bereitzustellen. Das Wahllokal muß ständig mit mindestens zwei Wahlhelfern besetzt sein,

die verschiedenen Statusgruppen angehören sollen.

### § 15 Wahlgang

(1) Die Stimmenabgabe für jedes Gremium richtet sich nach dem Verfahren nach § 7 Abs. 4 dieser Ordnung. Die Stimmabgabe ist geheim. Ein Wähler, der durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(2) Bevor der einzelne Wähler sein Stimmrecht ausübt, ist seine Identität zu überprüfen und festzustellen, ob er im Wählerverzeichnis geführt wird. Ist dies der Fall, so werden ihm die Wahlunterlagen ausgehändigt und die Stimmabgabe beim Einwurf in die Wahlurne dergestalt im Wählerverzeichnis vermerkt, daß eine nochmalige Aushändigung der Wahlunterlagen ausgeschlossen ist.

(3) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er seine Entscheidung auf dem Stimmzettel eindeutig kenntlich macht. Die Wahlbeauftragten der Wahlbezirke treffen Vorkehrungen, daß der Wähler den Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen kann.

(4) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, ist die Wahlurne zu verschließen und so aufzubewahren, daß außerhalb der Zeit der Stimmabgabe kein Zettel in die Urne gelangt.

### § 16 Briefwahl

(1) Die Stimmabgabe ist auch durch Briefwahl möglich. Die Unterlagen hierfür werden auf schriftlichen oder mündlichen Antrag des Wahlberechtigten diesem vor der Wahl vom Wahlbeauftragten des jeweiligen Wahlbezirks ausgehändigt oder übersandt oder während der Wahl in einem Wahllokal von einem Wahlhelfer übergeben. Der Antrag kann bis zur Schließung des Wahllokals gestellt werden.

(2) Amtliche Briefwahlunterlagen für jede Wahl sind:

1. Stimmzettel mit einem Wahlumschlag,
2. der Wahlschein mit der vorformulierten Versicherung und der Briefwählerklärung gemäß Absatz 3,
3. der Briefwahlumschlag.

(3) Der Briefwähler gibt seine Stimme entsprechend § 15 Abs. 3 Satz 1 ab und steckt den Stimmzettel in den Wahlumschlag. Auf dem Wahlschein versichert er eidesstattlich, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. § 15 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Wahlumschlag wird sodann zusammen mit dem Wahlschein in dem Briefwahlumschlag verschlossen und dieser dem Wahlbeauftragten des Wahlbezirks persönlich übergeben oder zugesandt.

(4) Der Briefwahlumschlag muß bis zum Ende der Wahlzeit beim Wahlbeauftragten des zuständigen Wahlbezirks

eingehen. Auf dem Briefwahlumschlag ist der Tag des Eingangs, beim Eingang am Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. Verspätet eingehende Briefwahlumschläge werden mit einem Eingangsvermerk ungeöffnet zu den Wahlunterlagen genommen und aufbewahrt, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.

(5) Unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe öffnet der Wahlbeauftragte des Wahlbezirks die Briefwahlumschläge und vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ("B"). Die Wahlumschläge werden ungeöffnet in die betreffenden Wahlurnen gelegt. Die Wahlscheine werden der Wahl Niederschrift beigelegt.

(6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. der Wähler nicht im Wählerverzeichnis geführt wird,
2. der Briefwahlumschlag keinen Wahlschein enthält oder auf dem Wahlschein die Adresse sowie die eidesstattliche Versicherung nicht oder nicht ordnungsgemäß abgegeben worden ist,
3. der Stimmzettel nicht in einen Wahlumschlag eingelegt ist oder
4. der Wähler bereits direkt (§ 15) gewählt hat.

(7) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Sie sind mit dem Vermerk über die Zurückweisung zu versehen und der Wahl Niederschrift in einem versiegelten Paket beizufügen.

(8) Wähler, denen Unterlagen für die Briefwahl ausgehändigt wurden, können gegen Abgabe des Wahlscheins auch am Wahltermin an der allgemeinen Stimmabgabe in dem Wahlbezirk, dem sie nach § 6 Abs. 2 zugeordnet sind, nach § 15 Abs. 1 bis 3 teilnehmen.

### § 17 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses werden in den einzelnen Wahlbezirken nach Schließung der Wahllokale die Stimmzettel den Wahlurnen entnommen und gezählt. Ihre Zahl ist mit der Zahl der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgaben zu vergleichen. In der Wahl Niederschrift ist festzuhalten, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen. Die Ermittlung des Wahlergebnisses findet universitätsöffentlich statt.

(2) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht gekennzeichnet sind oder den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
2. auf denen mehr Stimmen vergeben sind, als der Wähler vergeben durfte,
3. die andere als für die Wahl erforderliche Vermerke enthalten,
4. die durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind oder
5. die nicht als amtlich hergestellt erkennbar sind.

Hat der Wähler einer Person unzulässigerweise mehr als eine Stimme gegeben, ist der Stimmzettel gültig; es wird

aber nur die erste dieser Stimmen gezählt.

(3) Bei Auszählung der Stimmen werden in den Wahlbezirken ermittelt:

1. die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden einzelnen Kandidaten,
3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen aller Kandidaten eines jeden Listenvorschlags.

(4) Bei der Wahl zum Konzil und zum Senat wird dieses Zwischenergebnis unverzüglich dem Wahlausschuß zur weiteren Feststellung des Gesamtergebnisses übermittelt.

(5) Zur Feststellung des Wahlergebnisses werden ermittelt:

1. die Zahl der auf die Wahllisten entfallenden Sitze,
2. die Reihenfolge der Mitglieder und der Ersatzmitglieder,
3. die Wahlbeteiligung in den einzelnen Gruppen.

(6) Findet Mehrheitswahl statt, so bleiben die Regelungen der vorstehenden Absätze außer Betracht, soweit sie konkurrierende Listen voraussetzen.

(7) Für die Wahl zum Fakultätsrat wird das festgestellte Ergebnis der Wahl fakultätsintern, für die Wahl zum Konzil und zum Senat universitätsintern unverzüglich bekanntgegeben. Dabei ist auf die Einspruchsfrist (§ 20) hinzuweisen.

(8) Die Wahl ist mit der Bekanntgabe des Ergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

### § 18 Erklärungen nach Wahlen

(1) Wird eine Person in ein Gremium gewählt, ohne kandidiert zu haben (§ 7 Abs. 8), und will sie das Mandat nicht annehmen, so hat sie die Nichtannahme innerhalb von sieben Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 17) schriftlich gegenüber dem Wahlleiter zu erklären.

(2) Wird eine Person, die zugleich ein Amtsmandat innehat (Art. 13 Abs. 4 GrO), in ein Gremium gewählt, so hat sie innerhalb von sieben Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses dem Wahlleiter gegenüber schriftlich zu erklären, ob sie das Wahlmandat annimmt. Unterbleibt eine Erklärung, so gilt das Wahlmandat als ausgeschlagen.

### § 19 Wahl Niederschrift

(1) Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis ist eine Wahl Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlbeauftragten zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist unverzüglich dem Wahlausschuß zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl zuzuleiten. Die Wahlunter-

lagen selbst werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses in der Geschäftsstelle des Wahlausschusses unter Verschuß aufbewahrt; sie sind auf Anforderung dem jeweiligen Wahlbeauftragten zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Wahl Niederschrift muß enthalten:

1. den Zeitpunkt der Eröffnung und der Schließung des Wahlganges,
2. die Namen der bei der Durchführung der Wahl tätigen Wahlhelfer,
3. die Ergebnisse der Auszählung nach § 18,
4. Besonderheiten während der Stimmabgabe.

(3) Die Wahl Niederschriften werden vom Wahlausschuß zu einer gemeinsamen Wahl Niederschrift zusammengefaßt.

### § 20 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

(1) Gegen die Gültigkeit jeder Wahl kann bis um 15.00 Uhr des 14. Tages nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuß Einspruch erhoben werden. Der Wahlausschuß kann von Amts wegen eine Wahlprüfung einleiten.

(2) Einspruchsberechtigt ist jeder Wahlberechtigte. Der Einspruch ist nur mit der Begründung zulässig, daß

1. das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei,
2. gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt worden seien, deren Zahl das Ergebnis der Wahl verändere oder
3. Vorschriften der Wahlordnung verletzt worden seien, wodurch das Ergebnis der Wahl beeinflußt worden sei.

(3) Über Einsprüche entscheidet der Wahlausschuß. Beabsichtigt der Wahlausschuß, einem Wahleinspruch stattzugeben, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die als Gewählte oder Ersatzkandidaten betroffen sein können.

(4) Erklärt der Wahlausschuß eine Wahl insgesamt oder in einer Gruppe für ungültig, so ist sie in dem erforderlichen Umfang zu wiederholen.

(5) Bei der Wiederholung der Wahl ist nach denselben Wahlvorschlägen und aufgrund desselben Wählerverzeichnisses wie bei der für ungültig erklärten Wahl zu wählen, wenn die Wiederholung in demselben Semester wie die erste Wahl stattfindet; ansonsten ist die Wahl mit verkürzten, öffentlich bekanntzugebenden Fristen nach den allgemeinen Vorschriften dieser Wahlordnung zu wiederholen.

## § 21 Stellvertretung

Jedes Mitglied eines Gremiums kann durch ein Mitglied der Reserveliste vertreten werden. Abweichend davon werden die Dekane im Senat (§ 3 Abs. 2) von den Prodekanen, diese nach Art. 56 Abs. 1 S. 2 GrO vertreten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des betreffenden Gremiums.

## § 22 Vakanzen und Nachrücken

(1) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus (Art. 13 Abs. 5 GrO), so rückt die nächstfolgende Person auf der jeweiligen Reserveliste nach, die noch nicht Mitglied des Gremiums ist. Scheidet ein als Dekan in den Senat gewähltes Mitglied (§ 3 Abs. 2) aus seinem Amt als Dekan aus, wird der Nachfolger im Amt als Dekan Mitglied des Senats.

(2) Ist eine Reserveliste erschöpft und bleibt ein Sitz unbesetzt, so ist nach § 7 Abs. 6 zu verfahren.

(3) Wird eine Person in ein Gremium gewählt, dem sie nicht angehören darf (Art. 9 Abs. 2 GrO), oder hat sie zugleich ein Amtsmandat inne und entscheidet sich für dieses (§ 18 Abs. 2), so fällt der Sitz an diejenige Person, die im Falle des Ausscheidens der gewählten Person nachrücken würde (Absatz 1).

## § 23 Amtszeit und Wiederwahl

(1) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(2) Die Amtszeit beginnt am 1. Oktober. Die Wahl findet in dem dem Beginn der Amtszeit jeweils vorausgehenden Sommersemester statt.

(3) Ist bei Ablauf einer Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Die Amtszeit des neuen Mitglieds beginnt in diesem Fall am Tage der Veröffentlichung der Wahlergebnisse.

(4) Für die Mitglieder aller Gremien ist Wiederwahl zulässig.

## § 24 Wahl des Dekans und des Prodekans

(1) Der Dekan wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren in der konstituierenden Sitzung des Fakultätsrats unter Vorsitz des ältesten anwesenden Professors für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer sowohl die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrats als auch die Mehrheit der Stimmen der Professoren auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit auch in einem zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im

dritten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Professoren.

(2) Scheidet der Dekan vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, so wird für die restliche reguläre Amtszeit ein Nachfolger nach Absatz 1 gewählt.

(3) Der Prodekan wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren gewählt. Scheidet der Prodekan vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, so wird für die restliche reguläre Amtszeit ein Nachfolger nach Satz 1 gewählt.

## § 25 Wahl des Rektors und der Prorektoren

(1) Der Wahlausschuß eröffnet das Verfahren zur Wahl des Rektors spätestens zu Beginn des Semesters, mit dem die Amtszeit seines Vorgängers endet. Der Rektor wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er kann wiedergewählt werden. Bei vorzeitiger Amts erledigung ist unverzüglich ein neuer Rektor zu wählen, falls dies nicht schon geschehen ist.

(2) Die Wahl des Rektors wird vom Vorsitzenden des Wahlausschusses rechtzeitig vor dem Wahltag durch Aushang und andere geeignete Mittel universitätsöffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung wird dem Senat übermittelt, verbunden mit der Aufforderung, binnen einer vom Wahlausschuß zu bestimmenden Frist einen oder mehrere Bewerber für die Wahl vorzuschlagen und den Wahlvorschlag bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses einzureichen. Der Wahlausschuß leitet den Vorschlag an das Konzil weiter und macht ihn universitätsöffentlich bekannt.

(3) Der Vorschlag darf nur Bewerber aus dem Kreis der Universität angehörenden hauptberuflichen Professoren enthalten, die ständig an der Universität Potsdam beschäftigt sind und sich zuvor mit einer Bewerbung schriftlich einverstanden erklärt haben.

(4) Das Konzil wählt den Rektor aufgrund des Wahlvorschlages nach Aussprache in geheimer Wahl. Die Sitzung steht unter dem Vorsitz des Vorsitzenden des Konzils; der Wahlvorgang erfolgt unter der Leitung des Wahlausschusses. Enthält der Wahlvorschlag nur einen Bewerber, so ist der Bewerber gewählt, wenn er die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder erhält. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist die Wahl beendet. Enthält der Vorschlag mehrere Bewerber, ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erhält. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Enthaltungen zählen im dritten Wahlgang nicht als abgegebene Stimmen, werden aber bei der Berechnung der Beschlußfähigkeit berücksichtigt. Ist auch im dritten Wahlgang kein Bewerber gewählt, ist die Wahl beendet. Wird da-



nach ein Rektor nicht gewählt, so ist das Wahlverfahren neu zu beginnen.

(5) Die Wahl der Prorektoren erfolgt aus dem Kreis der der Universität angehörenden hauptberuflichen Professoren, die in einem ständigen Dienstverhältnis zur Universität stehen, für die Dauer von vier Jahren, jedoch nicht länger als für die Amtszeit des Rektors, in getrennter und geheimer Wahl. Rektor und Prorektoren sollen verschiedenen Fakultäten angehören. Vorschlagsberechtigt für die Wahl der Prorektoren sind der neugewählte Rektor und die Mitglieder des Senats. Vorgeschlagen werden darf nur, wer sich zuvor mit einer Bewerbung schriftlich einverstanden erklärt hat. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vor der Wahl der Prorektoren ist festzulegen, in welcher Ständigen Kommission sie den Vorsitz führen. Im übrigen gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Rektor und Prorektoren müssen nach ihrer Wahl eine förmliche Erklärung darüber abgeben, ob sie die Wahl annehmen. Die Annahme kann nicht unter Bedingungen und Vorbehalten erklärt werden.

#### § 26 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte und die Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten werden für die Dauer von 4 Jahren nach dem Prinzip der Personenwahl gewählt. Ist die Stellvertreterin studentisches Mitglied, kann der Senat ihre Amtszeit auf ihren Antrag bis auf ein Jahr verkürzen.

(2) Für Wahlvorschläge gelten § 12 Abs. 1 und 2 und § 13 entsprechend. Aktiv wahlberechtigt sind alle weiblichen Mitglieder der Universität (Art. 6 GrO); jede Wählerin hat eine Stimme. Wählbar sind alle Mitglieder der Universität nach Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 - 8 GrO. Für die Durchführung der Wahl gelten die §§ 10, 11, 15 - 20 entsprechend.

(3) Stehen mindestens drei Personen zur Wahl, so ist die Wahl auf diese beschränkt. Stehen weniger als drei Personen zur Wahl, so kann jede wählbare Person gewählt werden; § 7 Abs. 8 und § 14 Abs. 3 gelten entsprechend. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Wer die zweithöchste Stimmenzahl erhält, ist als Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Wahlausschusses durch Los.

(4) Bei vorzeitiger Vakanz im Amt der Gleichstellungsbeauftragten oder der Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten findet eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit statt, falls dieser sechs Monate oder mehr beträgt. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Antragsberechtigt für eine Abwahl (Art. 39 Abs. 1 S. 5 GrO) ist jedes Senatsmitglied oder der Gleichstellungsrat; über den Antrag entscheidet der Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Im Falle einer Wiederwahl der

selben Person bei der Ergänzungswahl sind erneute Anträge nach Art. 39 Abs. 1 S. 5 GrO erst wieder nach Ablauf eines Jahres seit der Ergänzungswahl zulässig.

(6) In jedem Wahlbezirk (§ 4) wird für die Dauer von zwei Jahren eine nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin der nebenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten gewählt. Die Wahlen werden als Personenwahlen in Vollversammlungen der weiblichen Mitglieder der Universität im jeweiligen Bereich durchgeführt. Absatz 1, Absatz 2 S. 2 u. 3, Absatz 3 S. 3-5, Absatz 4 gelten bezogen auf den jeweiligen Bereich entsprechend. Die Vollversammlung wird von der Gleichstellungsbeauftragten einberufen. Die Wahl steht unter der Leitung einer von der Vollversammlung zu wählenden Wahlleiterin. § 8 Abs. 2 S. 3 gilt entsprechend. Die Wahl erfolgt durch offenes Handzeichen; auf Antrag einer anwesenden Wahlberechtigten erfolgt sie schriftlich als geheime Wahl. Die Wahlleiterin errichtet eine Niederschrift über die Wahl und übermittelt sie dem Wahlausschuß.

#### § 27 Wahl des Beauftragten für Behinderte

(1) Der Beauftragte für Behinderte und sein Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren nach dem Prinzip der Personenwahl gewählt. § 26 Abs. 1 S. 2 gilt für beide Ämter entsprechend.

(2) Der Wahlausschuß schreibt die Wahlen mit einer Nominierungsfrist von vier Wochen rechtzeitig vor dem Beginn der Amtszeit der zu Wählenden aus.

(3) Wählbar ist jedes Mitglied der Universität nach Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 GrO. Jedes behinderte Mitglied der Universität kann dem Wahlausschuß Wahlvorschläge unterbreiten. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend. Kandidaturen können durch den Kandidaten widerruflich auf das Amt des Beauftragten oder das des Stellvertreters beschränkt werden.

(4) Der Beauftragte für Behinderte und sein Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen vom Senat gewählt. Als Beauftragter ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Für das Amt des Stellvertreters stehen nur die Kandidaten zur Wahl, die nicht derjenigen Gruppe (Studenten/alle anderen Mitglieder der Universität) angehören, der der gewählte Beauftragte angehört. Die Wahl erfolgt durch offenes Handzeichen; auf Antrag eines anwesenden Senatsmitgliedes erfolgt sie schriftlich als geheime Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Senats durch Los.

(5) Der Senat übermittelt dem Wahlausschuß eine Niederschrift über die Wahl.

(6) Bei vorzeitiger Vakanz im Amt des Beauftragten für Behinderte oder seines Stellvertreters findet eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit statt, falls dieser sechs Monate oder mehr beträgt. Für Anträge nach Art. 40 Abs. 3 S. 3 GrO gilt § 26 Abs. 3 b S. 1 entsprechend.

## § 28 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus fünfzehn gewählten Mitgliedern sowie dem Rektor und dem Kanzler.

(2) Das Rektorat nominiert nach Konsultation mit Vertretern der Gruppen nach Art. 12 Abs. 1 GrO unverzüglich Kandidaten für unbesetzte Stellen im Kuratorium. Die Kandidaten sollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sein, die durch ihre berufliche Tätigkeit oder in sonstiger Weise der Universität besonders verbunden sind. Die Nominierungen sind zu begründen.

(3) Der Senat stimmt einzeln über jeden nominierten Kandidaten ab. Gewählt ist, wer mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Die Wahl erfolgt durch offenes Handzeichen; auf Antrag eines anwesenden Senatsmitglieds erfolgt sie schriftlich als geheime Wahl. Der Senat übermittelt dem Wahlausschuß eine Niederschrift über die Wahl.

(4) Die Amtszeit eines jeden Kuratoriumsmitglieds beträgt vier Jahre vom Tage der Wahl an. Wiederwahl ist zulässig.

## § 29 Begriffsbestimmung

In dieser Wahlordnung stehen alle Bezeichnungen für Personen (Rektor, Student etc.) ungeachtet ihrer sprachlichen Form jeweils sowohl für Frauen wie für Männer. Dies gilt nicht für § 26.

## § 30 Übergangsvorschriften

(1) Die Amtsperiode der ersten gewählten Gleichstellungsbeauftragten endet am 30.9.1998.

(2) Die Amtsperiode des ersten gewählten Beauftragten für Behinderte und seines Stellvertreters beginnt am 15. Tag nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses und endet am 30.9.2000.

(3) Die erstmalige Besetzung des Kuratoriums kann zeitlich gestaffelt erfolgen.

## § 31 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## Gebührenordnung für die Benutzung von Einrichtungen und die Teilnahme an Veranstaltungen des Zentrums für Hochschulsport (ZfH) der Universität Potsdam

Vom 10. Juli 1997

Der Senat der Universität Potsdam hat am 10. Juli 1997 folgende Gebührensatzung gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 5 i. V. mit § 3 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), erlassen:<sup>1</sup>

### § 1 - Erhebung von Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Universität Potsdam und die Teilnahme an Veranstaltungen des Zentrums für Hochschulsport (ZfH) ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Benutzungsgebühr muß nur einmal pro Semester entrichtet werden. Mit der Entrichtung der Benutzungsgebühr können auch mehrere Veranstaltungen des ZfH belegt werden.

(2) Ausgenommen von der Gebührenpflicht für Veranstaltungen des ZfH sind Studierende und Auszubildende der Universität Potsdam sowie Studierende anderer Einrichtungen, soweit Kooperationsvereinbarungen dies vorsehen. Von der Gebührenpflicht weiter ausgenommen sind Schwerbehinderte.

(3) Der Senat beschließt die Höhe der Benutzungsgebühr gemäß Absatz 1 als Anlage 1 zu dieser Ordnung. Die Gebührenanlage kann durch Beschluß des Senats auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des ZfH entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden.

### § 2 - Umlage bei besonderen Sportangeboten

(1) Für besondere Sportangebote gemäß der Absätze 2 und 3 werden die Kosten anteilig auf die Teilnehmer umgelegt.

(2) Besondere Sportangebote im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. Sportangebote, die aufgrund fehlender Ressourcen an der Universität Potsdam nur durch Anmietung von Sportstätten oder entsprechende Sportgeräte durchgeführt werden können;

2. Sportangebote, die aus geographischen Gründen

<sup>1</sup> Genehmigt durch Schreiben des MWFK vom 20. August 1997